

1. Änderung

des Bebauungsplanes

"Tennisanlage am Freibad"

Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB

Gemeinde Mammendorf

Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf



Die Gemeinde Mammendorf erläßt gemäß § 2 Abs. 1 u.4 und §§ 9, 10 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBL. I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBL. S. 65), Art. 98 der Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.04.1994 (GVBL. S. 251) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- in der Fassung der Verordnung vom 27.01.1990 (BGBL. S. 134), diese 1. Änderung des Bebauungsplanes "Tennisanlage am Freibad" als

SATZUNG

Festsetzung durch Planzeichen:



Straßenbegrenzungslinie für öffentliche Verkehrsflächen



befestigte Straßenverkehrsfläche



vorgeschriebene Lage der Grundstückszufahrt

Die textliche Festsetzung A) 5.c) wird wie folgt ergänzt:

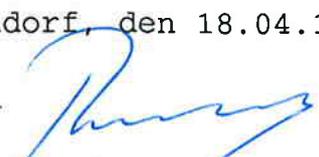
"Ausnahmsweise kann auch vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren ein Flachdach als Provisorium zugelassen werden."

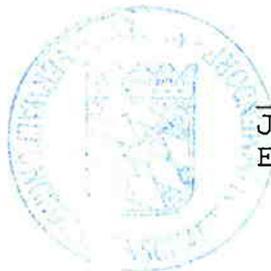
Sämtliche übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert und gelten weiterhin.

Mammendorf, den 12.02.1997
ergänzt: 08.04.1997

Mammendorf, den 18.04.1997


Bauverwaltung
i. A. Hörmann


Johann Thurner
Erster Bürgermeister



Begründung:

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Tennisanlage am Freibad" in der Gemeinde Mammendorf, Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf.

Entwurfsverfasser: Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf
- Bauverwaltung -

Der Bebauungsplan (Änderung) wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Mammendorf, insbesondere aus der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Fürstfeldbruck vom 07.03.1995 entwickelt und abgeleitet.

Der Bebauungsplan ist seit dem 09.11.1995 rechtskräftig.

Der Gemeinderat Mammendorf hat in seiner Sitzung am 27.02.1996 beschlossen, den Bebauungsplan "Tennisanlage am Freibad" bezüglich der Wegeanbindung zu ändern. Im rechtskräftigen Bebauungsplan war im Einfahrtsbereich der Tennisanlage eine Wendeschleife festgesetzt. Für diese Wendeanlage wäre eine Grundabtretung des südlich angrenzenden Grundeigentümers (Landkreis Fürstfeldbruck und Verein zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete) erforderlich gewesen. Seitens des Landkreises bestand jedoch kein Einverständnis, die notwendigen Flächen abzutreten. Darüberhinaus erscheint die Durchführung der Wendeanlage aufgrund der Geländeverhältnisse fraglich. Vom Landratsamt wurde angeregt, den Bebauungsplan zu ändern und eine einfachere Wendemöglichkeit festzusetzen.

Der Tennisclub Mammendorf beabsichtigt auf dem Vereinsheim vorübergehend ein Flachdach zu errichten. Da dies den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprechen würde, empfahl das Landratsamt, in einer Bebauungsplan-Änderung eine entsprechende Regelung mitaufzunehmen, wonach vorübergehend ein Flachdach als Provisorium zugelassen werden kann. Der Gemeinderat hat deshalb am 21.05.1996 entschieden, in der bereits am 27.02.1996 beschlossenen Änderung eine zusätzliche Festsetzung bezüglich der Dachgestaltung zu treffen.

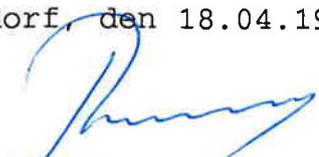
Die Änderungen werden aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderates im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Die übrigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Tennisanlage am Freibad" bleiben unverändert und sind weiterhin wirksam.

Mammendorf, den 12.02.1997
ergänzt: 08.04.1997


Bauverwaltung
i. A. Hörmann

Mammendorf, den 18.04.1997


Johann Thurner
Erster Bürgermeister





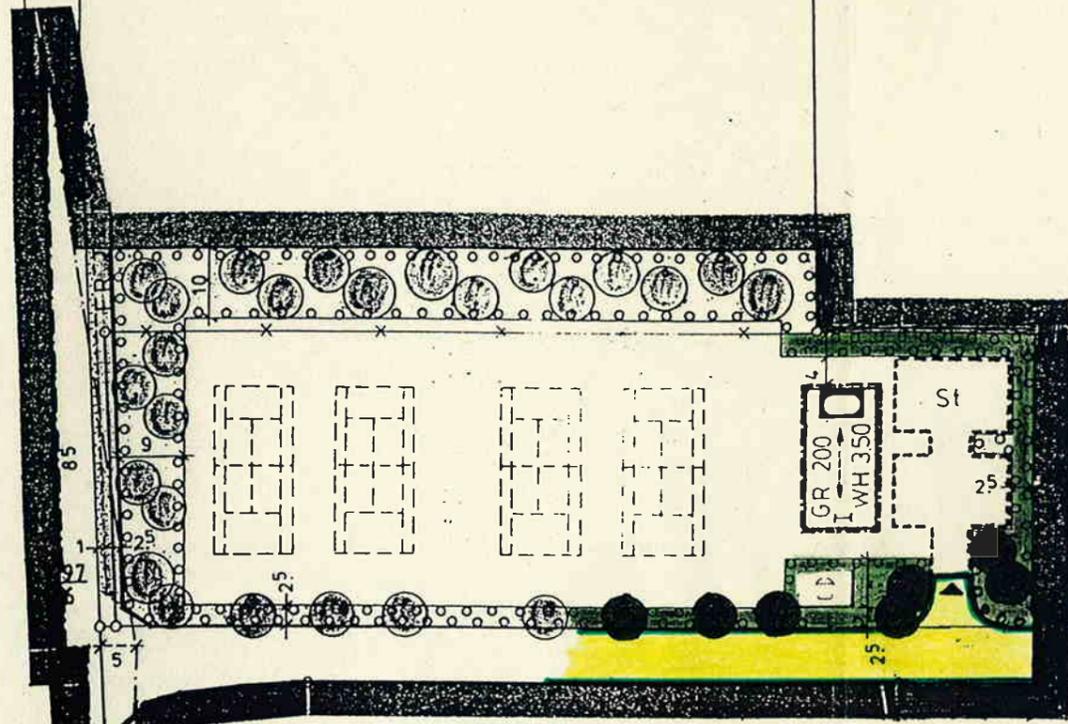
495

496

Eihelsrieder Straße

St

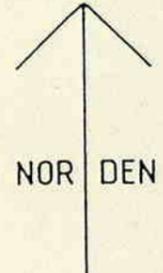
20



493

380/2

ERHOLUNGSGEBIET
(PARKPLATZ)



M = 1 : 1000

0 5 10 20 30 40 50 100 m

502

380/5

380/4

Verfahrenshinweise

- 1) Der Gemeinderat Mammendorf hat in den Sitzungen am 27.02.1996 und 21.05.1996 beschlossen, den Bebauungsplan "Tennisanlage am Freibad" im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 1 BauGB zu ändern.

(Siegel)

Mammendorf, den 18.04.1997

.....
Thurner, 1. Bürgermeister

- 2) Mit Schreiben vom 13.02.1997 wurden die von der Änderung betroffenen Grundeigentümer sowie das Landratsamt Fürstenfeldbruck als berührter Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt und innerhalb angemessener Frist um Stellungnahme gebeten.

(Siegel)

Mammendorf, den 18.04.1997

.....
Thurner, 1. Bürgermeister

- 3) Gegen die Änderung wurden keine abzuwägenden Bedenken bzw. Anregungen vorgetragen. Der Gemeinderat hat daraufhin die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Tennisanlage am Freibad" in seiner Sitzung am 08.04.1997 in der Fassung vom 08.04.1997 als Satzung beschlossen.

(Siegel)

Mammendorf, den 18.04.1997

.....
Thurner, 1. Bürgermeister

- 4) Der Satzungsbeschluss ist am 17.04.1997 ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgemacht worden. Die Bebauungsplan-Änderung ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Die Änderung mit Begründung liegt in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

(Siegel)

Mammendorf, den 18.04.1997

.....
Thurner, 1. Bürgermeister